

Verbandsordnung des Schulverbandes "Sonderschule für Körperbehinderte Mainz" vom 04.11.1985

Die Stadt Mainz und die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms bilden seit dem 03.06.1975 einen Schulverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung Ihrer Vertretungsorgane auf Grund § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 ZwVG und § 63 Absatz 2 Schulgesetz vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.07.1985 (GVBl. S. 154) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach § 66 Absatz 2 SchulG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Absatz 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der für das Gebiet der Verbandsmitglieder errichteten Schule für Körperbehinderte (Sonderschule). Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind

1. die Stadt Mainz,
2. der Landkreis Alzey-Worms und
3. der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 3

Name und Sitz

1. Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Sonderschule für Körperbehinderte Mainz" und hat seinen Sitz in Mainz. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Standort der Sonderschule für Körperbehinderte ist in Nieder-Olm.

§ 4

Mitglieder der Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, die Landräte der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie für jedes Verbandsmitglied 3 weitere Mitglieder.
2. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.
3. Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder entspricht der Zahl ihrer Mitglieder in der Verbandsversammlung.
4. Die Vertretung des Oberbürgermeisters und der Landräte regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung.

§ 5

Führung der Verwaltungsgeschäfte

1. Die Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes führt die Stadtverwaltung Mainz gegen Erstattung der Kosten.
2. Der Schulverband erstattet hierfür eine Pauschale, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes

1. Die Deckung des Finanzbedarfes erfolgt insbesondere durch die Erhebung einer Verbandsumlage.
2. Die Bemessung der Verbandsumlage errechnet sich nach § 66 Absatz 3 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Stichtag für die Berechnung der Verbandsumlage ist der 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres.

4. Die Kosten für die schulbehördlich genehmigten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen (Schulbauten) und deren Ersteinrichtung werden unter Abzug von Zuweisungen des Landes und Zuwendungen Dritter umgelegt. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder entsprechend der amtlichen Feststellung des statistischen Landesamtes vom 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres, soweit sie sich auf den durch Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz festgelegten Einzugsbereich beziehen.

§ 7

Prüfung der Jahresrechnung

1. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt im Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Soweit ein Rechnungsprüfungsamt mit der überörtlichen Prüfung beauftragt wird, scheidet es für die örtliche Prüfung aus.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung

1. Wird der Schulverband aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Schulverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Das nach dem Ausgleich vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Reinvermögen wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten 10 Jahren vor der Auflösung geleisteten Umlagen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so haben die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Verhältnis für die Restverbindlichkeiten aufzukommen.
2. Hinsichtlich der Dienstkräfte (Angestellte und Arbeiter) des Schulverbandes gilt im Falle seiner Auflösung folgendes:
- a) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
 - b) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so haben sich die Verbandsmitglieder über die Verwendung der vorhandenen Dienstkräfte zu einigen.

3. Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern findet eine Vermögensauseinandersetzung in der Weise statt, daß dessen Vermögensteil den verbleibenden Verbandsmitgliedern zufällt. Die Berechnung richtet sich nach Absatz 1. Behält das ausscheidende Mitglied für seinen Bereich die Aufgabe nach § 1 der Verbandsordnung, hat es einen Anspruch auf Wertausgleich gegen die verbleibenden Verbandsmitglieder.

§ 9

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 31.12.1985 in Kraft.

Mainz, 11. 10.1985

Der Verbandsvorsteher des Schulverbandes
"Sonderschule für Körperbehinderte Mainz"

gez. J. Fuchs